

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese Vorschrift gilt für den **Fernmeldebetriebsdienst** der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS).

1.1.2 Für das Betreiben von Fernmeldeverbindungen gelten u. a.

- fernmelderechtliche Bestimmungen
- Verschlusssachenanweisung
- Dienstvorschriften

in der jeweils gültigen Fassung.

1.1.3 Die Durchführung des Fernmeldeverkehrs bei besonderen Anlässen wie Katastrophen, Alarm- und Verteidigungsfall erfordert ggf. zusätzliche Regelungen.

1.2 Aufgaben und Gliederung

1.2.1 Der Fernmeldebetriebsdienst hat die Aufgabe, dienstliche Nachrichten sicher und schnell über Fernmeldeverbindungen zu befördern.

1.2.2 Fernmeldeverbindungen sind in Fernmeldenetzen zusammengefasst und können in

- Netzebenen
- Netzgruppen
- Verkehrsbereiche
- Verkehrskreise

unterteilt werden.

1.2.3 Fernmeldenetze können sich in **obere** und **untere** Netzebenen gliedern. Die oberen Netzebenen (ON) bestehen aus den Fernmeldeverbindungen **zwischen** Bund und Ländern und den Ländern untereinander.

Die unteren Netzebenen (UN) bestehen aus den Fernmeldeverbindungen **innerhalb** der Zuständigkeitsbereiche des Bundes und der Länder.

1.2.4 Der Fernmeldeverkehr wird durch **Fernmeldebetriebsstellen** abgewickelt.

Für jede Fernmeldebetriebsstelle wird ein Kennzeichen und/oder Rufzeichen/-name zugeteilt.

1.3 Betriebsleitung

1.3.1 Die **Betriebsleitung** wird durch den Bundesminister des Innern und die Innenminister/-senatoren der Länder für ihren Bereich ausgeübt.

1.3.2 In Grundsatzfragen ist der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern/-senatoren der Länder zusätzlich für die Vertretung der BOS gegenüber dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zuständig.

1.3.3 Die Betriebsleitung ist insbesondere zuständig für

- Einhaltung der Bestimmungen dieser Vorschrift und aller rechtlichen Bestimmungen des Fernmeldebetriebs
- Erlass von Zusatzregelungen für ihren Bereich
- Einteilung nachgeordneter Betriebsleitungen
- Erstellung und Herausgabe von Betriebsunterlagen
- Zuteilung der Kennzeichen und/oder Rufzeichen/-namen
- Überwachung des Fernmeldebetriebs

1.3.4 Nachgeordnete Betriebsleitungen sind im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung verantwortlich und weisungsbefugt.

Aufgaben wie

- erste Verbindungsaufnahme
- Wiedereröffnung des Fernmeldeverkehrs nach Unterbrechungen
- Einhalten der Fernmeldedisziplin
- Beendigung des Fernmeldeeinsatzes nach Weisung des taktischen Führers

können auch der mit der Leitung des Fernmeldeverkehrs beauftragten Fernmeldebetriebsstelle übertragen werden.

1.3.5 Die Betriebsleitung des Bundesministers des Innern erstellt Betriebsstellenübersichten sowie Skizzen der oberen Netzebene, die fortlaufend zu aktualisieren sind. Die Betriebsleitungen der Länder teilen die eingetretenen Änderungen mit.

1.4 Fernmeldesicherheit

1.4.1 Fernmeldesicherheit wird erreicht durch Maßnahmen, die verhindern, dass

- Unbefugte schutzbedürftige Informationen aus dem Fernmeldeverkehr gewinnen
- Unbefugte am Fernmeldeverkehr teilnehmen
- der Fernmeldeverkehr gestört wird

1.4.2 Schutzbedürftige Nachrichten sind zu

- verschleiern
- tarnen
- kryptieren (schlüsseln oder codieren)

1.4.2.1 Nachrichten mit VS-Einstufung sind nach der VS-Anweisung zu behandeln.

1.4.2.2 Nachrichten mit dem **Vermerk »Kryptieren«** sind auf **allen** Fernmeldeverbindungen kryptiert zu befördern.

1.4.2.3 Nachrichten mit dem **Vermerk »Bei Funkübermittlung kryptieren«** sind **nur** auf Funkverbindungen kryptiert zu befördern.

1.4.2.4 Kryptierte Nachrichten sind bei der aufnehmenden Fernmeldebetriebsstelle so lange als Nachricht ohne VS-Einstufung zu behandeln, bis sich aus dem dekryptierten Text etwas anderes ergibt. Das Aushändigen kryptiert eingegangener Nachrichten an den Empfänger ist in der Dienstanzweisung zu regeln.

1.4.3 Die Berechtigung zur Teilnahme am Fernmeldeverkehr ist im Zweifelsfalle durch Authentisierung nachzuweisen.

Besteht der Verdacht, dass **Unbefugte** am Fernmeldeverkehr teilnehmen oder teilgenommen haben, ist die Betriebsleitung unverzüglich zu unterrichten.

1.4.4 Teilnehmer am Fernmeldeverkehr unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die sich aus der im § 11 (1) Nr. 2 und 4 StGB definierten rechtlichen Stellung ergibt. Der Personenkreis der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten ist nach dem Verpflichtungsgesetz (Art. 42 EGStGB v. 2. 3. 1974) **förmlich zu verpflichten**. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen (*Muster Anlage 1*), deren spezielle Form je nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften unterschiedlich sein kann.

1.4.5 Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses richtet sich nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

1.4.6 Taktische Maßnahmen zur Sicherung des Fernmeldeverkehrs sind

- Einstellung des Fernmeldeverkehrs (z. B. Funkstille)
- Einschränkung des Fernmeldeverkehrs
- Benutzung anderer Fernmeldemittel
- Verwendung von Meldemitteln

Diese Maßnahmen werden vom taktischen Führer im Einvernehmen mit der Betriebsleitung angeordnet bzw. aufgehoben.

1.4.7 Unbefugten ist der Zutritt zu Fernmeldebetriebsstellen zu untersagen.

2 Dienstbetrieb

2.1 Dienstanweisung

2.1.1 Einzelheiten des Dienstbetriebs für Fernmeldebetriebsstellen sind unter Beachtung dieser Vorschrift in einer Dienstanweisung zu regeln.

2.2 Betriebsaufsicht

2.2.1 Versehen bei einer Fernmeldebetriebsstelle mehrere Bedienstete gleichzeitig Dienst, ist eine Betriebsaufsicht einzusetzen.

Die Betriebsaufsicht ist u. a. verantwortlich für

- den Einsatz und die Betriebsbereitschaft der Fernmeldebetriebsstelle
- alle Meldungen über den Einsatz und die Betriebsbereitschaft, Verbindungsaufnahme oder Änderung der Fernmeldelage
- zeit- und formgerechte Behandlung der Nachrichten
- ordnungsgemäßen Ablauf des Dienstbetriebs
- vorschriftsmäßige Durchführung des Fernmeldeverkehrs einschließlich der Aufgabe von diesbezüglichen Nachrichten (Betriebsmitteilungen)
- Einhaltung der VS-Anweisung und Fernmeldesicherheitsbestimmungen

Beim Einsatz von Fernmeldetrupps werden die Aufgaben der Betriebsaufsicht durch die Truppführer wahrgenommen.

Bei Fernmeldezentralen ist die Betriebsaufsicht dem »Leiter des Fernmeldebetriebs« nachgeordnet.

2.3 Betriebspersonal

2.3.1 Fernmeldezentralen sind nur mit speziell geschultem Betriebspersonal zu besetzen.

Soweit Fernmeldestellen vom Benutzer selbst betrieben werden, ist er hierzu in die Bedienung der Geräte einzuweisen und über die Bestimmungen dieser Vorschrift zu unterrichten.

Ausnahmen sind durch die Betriebsleitung zu regeln.

2.4 Betriebszeiten

2.4.1 Fernmeldebetriebsstellen müssen durchgehend erreichbar sein.

Ausnahmen werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem taktischen Führer festgelegt.

2.5 Betriebsunterlagen

2.5.1 Betriebsunterlagen sind alle Unterlagen, die benötigt werden zur

- Regelung des Dienstbetriebs
- Dokumentation und Nachweisung
- Betriebsanalyse

2.5.2 Sind Fernmeldebetriebsstellen zusammengefasst, können Betriebsunterlagen gemeinsam geführt werden.

2.5.3 Betriebsunterlagen mit VS-Einstufung sind nach der VS-Anweisung zu behandeln.

2.5.4 Fernmeldebetriebsstellen sind, soweit erforderlich, mit folgenden Betriebsunterlagen auszustatten:

- Vorschriften,
- Dienstanweisung,
- Betriebsbuch,
- Nachweisung,
- Quittungsbuch,
- Störungsbuch,
- Funkplan,
- Fernmeldeskizzen,
- Krypto-, Tarn- und Authentisierungsunterlagen,
- Kennzeichen-/Rufzeichen-/namen-Verzeichnisse,
- Weitergabe-, Verteiler- und Steuerungspläne,
- Bedienungsanleitung,
- Nachrichtenvordrucke,
- Dienstbehelfen.

2.5.4.1 Das **Betriebsbuch** kann handschriftlich geführt oder durch Verwendung technischer Mittel ergänzt/ersetzt werden.

2.5.4.2 Über den Verbleib formgebundener Nachrichten ist eine **Nachweisung** zu führen.

Die Nachweisung kann handschriftlich, durch Ablage oder durch Verwendung technischer Mittel geführt werden. Nachrichten sind fortlaufend oder für die Dauer eines Einsatzes zu erfassen. Sie können auch im Betriebsbuch nachgewiesen werden.

2.5.5 Es sind aufzubewahren

- | | |
|------------------------------------|------------|
| – übermittelte Nachrichten | 24 Stunden |
| – beförderte Nachrichten | 1 Monat |
| – Betriebsbücher und Nachweisungen | 3 Monate |

Abweichungen von vorstehenden Aufbewahrungszeiten können angeordnet werden.

2.5.6 Unbefugtes Ändern in Betriebsunterlagen ist verboten. Notwendige Berichtigungen sind zu bestätigen.

2.6 Betriebsstörungen

2.6.1 Der **Ausfall** einer Fernmeldebetriebsstelle, **Störungen** der Fernmeldeverbindungen, **Maßnahmen** zur Störungsbeseitigung und die **Wiederaufnahme** des Fernmeldeverkehrs sind zu melden.

Das Benachrichtigungsverfahren wird durch die Betriebsleitung festgelegt.

3 Nachrichten

3.1 Aufgabeberechtigung

3.1.1 BOS sowie deren Dienststellen, Einrichtungen und Einheiten sind **aufgabeberechtigt** für Nachrichten, die über eigene Fernmeldeverbindungen befördert werden sollen.

Die Aufgabe von Nachrichten zur Beförderung über **Fernmeldeverbindungen anderer BOS** ist nur dann statthaft, wenn sich die Notwendigkeit hierzu aus der Zusammenarbeit ergibt.

In Ausnahmefällen dürfen Nachrichten an bzw. von Behörden, Organisationen oder Institutionen, die **nicht** zu den BOS gehören, über Fernmeldeverbindungen der BOS befördert werden, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse ist und Aufgeber bzw. Empfänger BOS sind.

Zweifel an der Aufgabeberechtigung sind vor Annahme der Nachricht zu klären.

3.1.2 Der **Aufgeber** bestimmt

- Art
- Vorrangstufe
- VS-Einstufung
- Maßnahmen zur Sicherung

der Nachricht.

Er hat beim Abfassen die Hinweise nach *Anlage 16* zu beachten. Diese Anlage ist im Interesse eines geordneten Fernmeldeverkehrs an die Aufgabeberechtigten zu verteilen.